

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Kreiswahlleiter



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03 (Wahlen)
Meine Nachricht
vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Herrn



Fachdienst: Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team:
Auskunft erteilt: Tilo Koch
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
Ort 18437 Stralsund
Zimmer: 1.01
Telefon: *49 (3831) 357-1290
Fax: *49 (3831) 357-441290
E-Mail: wahlen@kreisverwaltung-vr.de

Zustellung mit **PZU**

Datum: xx. Oktober 2024

Entscheidung des Kreistages Vorpommern-Rügen über Ihren Widerspruch vom 26. Juni 2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Ihrem Schreiben vom 24. Juni 2024 (Posteingang am 26. Juni 2024) wurde gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 9. Juni 2024 Einspruch eingelegt. Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 14. Oktober 2024 (**Beschlusnummer: xxxx**) ergeht folgender

Bescheid

1. Der Einspruch des Herrn [REDACTED] vom 24. Juni 2024 (Posteingang am 26. Juni 2024) wird gemäß § 40 Absatz 2 und 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Wahlprüfung trägt gemäß § 40 Absatz 6 LKWG M-V der Landkreis Vorpommern-Rügen. Auslagen der Einspruchsführerin werden nicht erstattet.

I.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Am 9. Juni 2024 wurden, wie in allen weiteren Amtsbereichen des Landkreises Vorpommern-Rügen, im Amt Nord-Rügen die Wahlen zur 4. Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen durchgeführt. Diese wurden als sog. verbundene Wahlen abgehalten, da zeitgleich auch die Wahlen zum europäischen Parlament (Europawahlen) und die Wahlen der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeister des Amtsbereiches stattfanden.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Grundsätzlich haben die Gemeinden hierfür eine Gemeindewahlleitung zu ernennen. Gemäß § 1 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) können amtsangehörige Gemeinden diese Aufgabe auf das zuständige Amt übertragen. Dies ist in allen Gemeinden des Amtes Nord-Rügen geschehen. Somit ist das Amt die zuständige Wahlbehörde. Der Amtsausschuss des Amtes Nord-Rügen hat den Beschluss gefasst, Frau von der Aa und Frau Schulze zur Gemeindewahlleiterin bzw. zu deren Stellvertreterin zu ernennen.

In allen Gemeinden des Amtsbereiches Nord-Rügen wurde bei den Kommunalwahlen gemäß § 13 Absatz 2 LKWO M-V das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis der zuvor bestimmten Wahlbezirke einbezogen. In der Gemeinde Sagard war dies das Urnenwahllokal im Wahlbezirk „Sagard 2“. In den weiteren Gemeinden gab es nur jeweils einen Wahlbezirk in welchen die Briefwahlergebnisse einbezogen worden sind.

In Ausführung dieser Festlegung wurden von der Gemeindewahlleitung sämtliche Briefwahlunterlagen des Amtsbereiches Nord-Rügen, welche bis 16:00 Uhr in der Amtsverwaltung eingegangen waren, dem Außendienstmitarbeiter des Amtes, Herrn Heiko Reich, sortiert nach den jeweiligen Gemeinden, übergeben. Dieser transportierte diese unverzüglich in die jeweiligen Urnenwahllokale der Gemeinden. Eine schriftliche Dokumentation darüber, zu welcher Uhrzeit die Briefe dem Außendienstmitarbeiter übergeben worden waren und welche Route dieser bei der Auslieferung genommen hat, ist nicht erfolgt.

Im Folgenden werden die Ereignisse des Wahlabends hinsichtlich des Wahllokals „Sagard 2“ geschildert, da sich der Einspruch auf das persönliche von dem Einspruchsführer wahrgenommene Geschehen in diesem Wahllokal bezieht.

Gegen 16:15 Uhr wurden durch den Amtsmitarbeiter Herrn Reich die im Amtsbriefkasten eingegangenen 431 verschlossene Wahlbriefe an den Wahlvorstand übergeben.

Die Umschläge wurden dort, in einem Nebenraum geöffnet, die einliegenden Stimmzettelumschläge und Wahlscheine entnommen. Dies erfolgte durch die Wahlleiterin und die stellvertretende Schriftführerin.

Auf diesen Nebenraum war weder vor noch in dem Wahllokal hingewiesen, noch war er in sonstiger Weise kenntlich gemacht worden.

Ähnliche Nebenräume wurden auch in den Wahllokalen der Gemeinden Wiek und Glowe zur Öffnung und Prüfung der Briefwahlumschläge genutzt. Auch in diesen Wahllokalen waren keine Hinweise oder Beschilderungen vorhanden, welche auf das Vorhandensein dieser Nebenräume hingewiesen haben. Im Unterschied zu dem Wahllokal Sagard 2 grenzten die Nebenräume in den Wahllokalen der Gemeinden Wiek und Glowe räumlich direkt an das eigentliche Wahllokal an und waren von diesem aus erreichbar.

Die in dem Nebenraum entnommenen Wahlscheine wurden auf ihre Gültigkeit hin überprüft, ungültige Wahlbriefe beanstandet und nebst den Stimmzettelumschlägen ausgesondert.

Die Stimmzettelumschläge, der für gültig befundenen Wahlscheine, wurden geschlitzt und in einem Karton in dem oben erwähnten Nebenraum aufbewahrt.

Nach 18:00 Uhr wurde zunächst mit der Auszählung der Stimmen der Europawahl begonnen.

Noch vor Ende der Auszählung der Stimmen der Europawahl wurden auch die bereits geöffneten Stimmzettelumschläge der Kommunalwahlen (KT; GV; BM) aus dem Nebenraum geholt, die Stimmzettel entnommen und in die entsprechenden Urnen eingeworfen.

Weitere 12 verschlossenen Briefwahlumschläge wurden durch denselben oben genannten Mitarbeiter des Amtes gegen 18:40 Uhr in das Wahllokal gebracht. Diese wurden ebenfalls geöffnet und durch den Wahlvorstand bewertet. Die Stimmzettel, der als zulässig bewerteten Wahlscheine, wurden in die Urnen eingeworfen.

Der Außendienstmitarbeiter versichert, dass alle von ihm am Wahlabend transportierten Wahlbriefe verschlossen waren.

Am Wahlabend war der Einspruchsführer im Wahllokal „Sagard 2“ anwesend und verfolgte dort als Beobachter das Ende der Stimmabgabe vor 18 Uhr sowie die anschließende Auszählung der Stimmzettel bis zu deren Ende.

Bereits während der noch laufenden Auszählung der Stimmen der Europawahl wurde von dem Einspruchsführer gegenüber dem anwesenden Wahlvorstand bemängelt, dass es zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Nach Angabe des Einspruchsführers seien die Stimmzettel der Briefwahlunterlagen der Kommunalwahl in bereits geöffneten Stimmzettelumschlägen im Wahllokal angeliefert worden. Auch gegenüber der Kreiswahlleitung wurde am 10. Juni 2024 gegen 4:30 Uhr telefonisch von möglichen Unregelmäßigkeiten berichtet.

Das Auszählungsprozedere wurde im Wahllokal „Sagard 2“ sowie in allen weiteren Wahllokalen des Amtsbereiches, einschließlich des Briefwahllokals in der Amtsverwaltung, zu Ende geführt und die Schnellmeldungen an die Kreiswahlleitung übermittelt.

Über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Kreistagswahl in dem Wahlbezirk Sagard 2, sowie aller weiteren eingerichteten Wahlbezirke im Zuständigkeitsbereich des Amtes Nord-Rügen wurden Wahlniederschriften gefertigt. Ebenso wurde eine Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bezüglich der Kreistagswahl in dem Wahlbezirk Sagard 2 gefertigt.

In der Niederschrift zur Ermittlung des Ergebnisses der Kreistagswahl im Wahlbezirk „Sagard 2“ wurden 81 ungültige Stimmen vermerkt. Die Schnellmeldung an die Kreiswahlleitung am Wahlabend um 2:31 wies, ebenso wie die Niederschrift, 81 ungültige Stimmen aus.

An den Folgetagen (10. und 11. Juni 2024) wurden die erforderlichen Wahlniederschriften bei der Kreiswahlleitung eingereicht und die Niederschriften mit den Schnellmeldungen des Wahlabends abgeglichen. Unklarheiten und Abweichungen mussten dabei gegenüber der Kreiswahlleitung durch die Gemeindegewahlleitungen im Zweifelsfall für jeden einzelnen Stimme plausibilisiert werden. Abweichungen hinsichtlich der ungültigen Stimmen wurden hierbei nicht festgestellt.

Im Ergebnis dessen konnte durch den Kreiswahlausschuss auf dessen Sitzung am 17. Juni 2024 ein endgültiges Ergebnis der Kreistagswahl festgestellt werden. Dieses wurde am 18. Juni 2024 auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Im weiteren Verlauf legte der Einspruchsführer am 26. Juni 2024 Einspruch „gegen die Gültigkeit der Europa- und Kommunalwahl in Sagard und in den Gemeinden des Amtsbereiches Nord-Rügen“ ein.

Die Gründe, die der Einspruchsführer hinsichtlich der Ungültigkeit der Kreistagswahl vorträgt und welche im Rahmen einer zulässigen Wahlprüfung zu klären wären, sind folgende:

- Die Stimmzettelumschläge der Briefwahlunterlagen wurden in bereits geöffnetem Zustand in das Wahllokal gebracht.

Da sich der Einspruch auf alle Gemeinden des Amtsbereiches des Amtes Nord-Rügen erstrecken und der Einspruchsführer in seiner Einspruchsbegründung angibt, ihm sei „zu Ohren gekommen, dass in gleicher Weise auch in anderen vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden, u.a. in Dranske und Wiek, bereits geöffnete Stimmzettelbriefe zur Stimmauszählung im jeweiligen Wahllokal eingetroffen sein sollen.“, ist aus Sicht der Kreiswahlleitung die Erforderlichkeit gesehen worden, diesen Vorwürfen nachzugehen und eine diesbezügliche Prüfung des gesamten Amtsbereiches vorzunehmen.

- Die am Wahlabend im Wahllokal „Sagard 2“ festgestellten ungültigen Stimmen würden von jenen, in der Feststellung des endgültigen Ergebnisses genannten, Werten abweichen und diese Abweichung sei nicht erklärbar.

Für die Prüfung der Bürgermeisterwahl ist der KT Vorpommern-Rügen und der von ihm eingerichtete zeitweilige WPA nicht zuständig. Da jedoch nicht hinreichend klar wird, ob es sich hierbei um eine mögliche Unstimmigkeit hinsichtlich der Kreistagswahl oder der weiteren kommunalen Wahlen (BM oder GV) handelt haben soll, hat auch eine Betrachtung dieser Umstände zu erfolgen.

2. Zulässigkeit:

Die Zulässigkeit eines Einspruches richtet sich nach § 35 Absatz 1 und 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V).

Danach steht dieses Recht jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes zur Seite. Es war daher zu prüfen, ob der Einspruchsführer Wahlberechtigter des Wahlgebietes war. Die Wahlberechtigung zur Kommunalwahl ist in § 4 Absatz 2 LKWG geregelt. Da der Einspruchsführer wohnhaft und wahlberechtigt in der Gemeinde Sagard im Amtsbereich Nord-Rügen war und sich das Wahlgebiet der Kreistagswahl des Landkreises Vorpommern-Rügen auch auf diesen Bereich erstreckt, ist er als Wahlberechtigter im Sinne der §§ 4 und 35 LKWG anzusehen.

Weiter war zu prüfen, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt worden war.

Die Einspruchsfrist gemäß § 35 Abs. 1 LKWG M-V beträgt zwei Wochen ab dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Die Bekanntmachung erfolgte am 18. Juni 2024. Somit endete die Frist nach § 35 Abs. 1 LKWG M-V beträgt mit Ablauf des 2. Juli 2024. Eingelegt wurde der Einspruch am 26. Juni 2024 (Posteingang beim Landkreis Vorpommern-Rügen). Die Einlegung erfolgte somit fristgerecht.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben (§ 35 Absatz 2 LKWG M-V).

Dem Schriffterfordernis ist genügt worden. Die Einsprüche gingen am 26. Juni 2024 per Fax bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Vorpommern-Rügen ein.

Der Einspruch richtet sich „gegen die Gültigkeit der Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024 in Sagard und in den Gemeinden des Amtsbereiches Nord-Rügen“. Eine Wahlprüfung kann jedoch nur hinsichtlich derjenigen Wahl stattfinden, auf die sich auch die Zuständigkeit der jeweiligen Wahlleitungen bzw. das Wahlgebiet des zu wählenden Gremiums -hier des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen- erstreckt. Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen und ebenso der von diesem eingerichtete Wahlprüfungsausschuss können daher ausschließlich die Gültigkeit der Kreistagswahl, soweit sie im Amtsbereich des Amtes Nord-Rügen durchgeführt worden sind, prüfen. Dies ist vorliegend der Fall, da sich der Einspruch zumindest auch auf diese Wahl bezieht.

Bezüglich der übrigen Wahlen, deren Gültigkeit ebenfalls angezweifelt wird, ist der Einspruch an die unzuständige Wahlleitung gerichtet worden und insoweit als unzulässig zu betrachten.

Der Einspruch wurde an die Kreiswahlleitung gerichtet und enthält ebenso eine Darstellung der Gründe, auf welche die Ungültigkeit der Wahl zurückzuführen sein soll.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Einspruch des Einspruchsführers, soweit er sich auf die Ungültigkeit der Kreistagswahl im Landkreis Vorpommern-Rügen bezieht, gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V zulässig ist.

3. Begründetheit:

Der zulässige Einspruch muss darüber hinaus auch begründet sein.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist dann begründet, soweit im Sinne von § 40 Absatz 2 LKWG M-V Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung vorgekommen sind, welche das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben können.

Unregelmäßigkeiten nach § 40 Abs. 2 LKWG M-V sind alle Verstöße gegen die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung sowie gegen die allgemeinen Wahlgrundsätze. Darunter fallen somit Verletzungen der Schutzbereiche der erwähnten Normen durch die Normadressaten. Die Vorschriften des Wahlrechts richten sich an die Wahlorgane gemäß § 7 LKWG M-V. Dies sind die Kreiswahlleitung (KWL) und der Kreiswahlausschuss (KWA) des Landkreises Vorpommern-Rügen. Darüber hinaus aber auch die Gemeindevahlleitungen und die Wahlvorsteher und Wahlvorstände der einzelnen Wahlbezirke, welche sich im Wahlgebiet der Kreistagswahl Vorpommern-Rügen befinden.

Da es sich vorliegend um einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl handelt, sind auch nur solche Handlungen relevant, die zumindest auch die Kreistagswahl betreffen.

Verstöße gegen die Vorschriften des LKWG oder des LKWO liegen vor, wenn die erwähnten zuständigen Wahlorgane konkrete Bestimmungen nicht eingehalten haben, diese also selbst gebrochen haben oder sich deren Beeinträchtigung durch Dritte zurechnen lassen müssen.

3.1. Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Briefwahlunterlagen:

Neben dem LKWG und der LKWO ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V (VV) (aktueller Stand: 26. März 2024) die konkretisierende Grundlage für das Handeln der Wahlorgane.

In allen Gemeinden des Amtsbereiches Nord-Rügen wurde festgelegt, dass die Briefwahlstimmen in den Urnenwahlbezirke auszuzählen sind. Die Grundlage hierfür ist § 13 Absatz 2 LKWO M-V.

Ausgenommen davon war die Europawahl. Die entsprechende Auszählung dieser Stimmen erfolgte für den gesamten Amtsbereich in einem in dem Gebäude der Amtsverwaltung in Sagard eingerichteten Briefwahllokal.

Für die Auszählung der Briefwahlergebnisse der Kreistagswahlen, der Wahlen der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgte eine Einbeziehung in das jeweilige Urnenwahlergebnis der entsprechenden Wahllokale.

Grundsätzlich ist hier folgender Ablauf/Umgang zulässig gewesen:

Adressat der Briefwahlunterlagen war die jeweilige Gemeindewahlbehörde (GWB). Dies ist vorliegend das Amt Nord-Rügen. Entsprechend der VV werden die eingehenden Briefwahlunterlagen dort entgegengenommen und auch dort, geordnet nach den jeweiligen Wahlbezirken, bis zum Wahltag verwahrt.

Die in der Gemeindewahlleitung (GWL) eingegangenen Briefwahlunterlagen werden am Wahltag ab 14:00 Uhr in die jeweiligen Urnenwahllokale gebracht werden. Hierbei sind die Wahlbriefe in ungeöffnetem Zustand zu transportieren und den jeweiligen Wahlvorständen der Urnenwahllokale zu übergeben.

Sodann ist es gemäß der VV möglich, dass die GWB es zulässt, dass der Wahlvorstand schon vor Ablauf der Wahlzeit die Wahlbriefe öffnet, die Wahlscheine prüft und gegebenenfalls Wahlbriefe durch Beschluss zurückweist. Weiter kann der Wahlvorstand bei Einbeziehung der Briefwahl in den Urnenwahlbezirk (wie vorliegend) die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnehmen und sie uneingesehen und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne werfen.

Die Wahlurne darf weiterhin frühestens nach Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr und erst dann geöffnet werden, wenn alle bis 18:00 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden sind.

Da mit dem vorliegenden Einspruch vorgetragen wird, dass die einzubeziehenden Stimmzettel in bereits geöffneten Stimmzettelumschlägen in dem Wahllokal Sagard 2 durch einen Mitarbeiter des Amtes Nord-Rügen angeliefert worden seien, war zu prüfen, ob sich dieser Vorhalt bestätigen oder widerlegen lässt, denn sollte der Sachverhalt so zutreffend geschildert worden sein, so würde dies eine objektive Unregelmäßigkeit im Sinne des LKWG darstellen.

Da der Einspruchsführer angibt, dass ihr „zu Ohren gekommen“ sei, „dass in gleicher Weise auch in den anderen vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden ... ,bereits geöffnete Stimmzettelbriefe zur Stimmauszählung ... eingetroffen seien.“, waren auch die Umstände in allen weiteren Urnenwahllokalen auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen.

3.1.1. Vorgehen in der Gemeindewahlbehörde/Amt:

Auf den Vorhalt des Einspruches und der angegebenen Unregelmäßigkeiten hat die stellvertretene Gemeindewahlleiterin mündlich und schriftlich versichert, „dass die Briefwahlumschläge der Kommunalwahl (also auch der KTW, Anm. d. KWL) für alle Wahllokale im Amtsbereich verschlossen durch den Außendienst des Amtes Nord-Rügen in die Wahllokale gebracht wurden“.

Ebenfalls schriftlich versichert auch der Mitarbeiter des Amtes Nord-Rügen, welcher mit dem Transport der Briefwahlunterlagen in die Wahllokale beauftragt in deren Ergebnisse die Briefwahlergebnisse einbezogen werden sollten, „dass die Briefwahlumschläge der Kommunalwahl für alle Wahllokale im Amtsbereich verschlossen“ transportiert und übergeben wurden.

Weiter versichert die stellvertretene Gemeindewahlleiterin mündlich und schriftlich, dass der Außendienstmitarbeiter die noch später eingetroffenen Briefwahlumschläge in geschlossenem Zustand in die Wahllokale gebracht habe. Die Leerungen der Briefkästen im Amt Nord-Rügen erfolgten dabei nach 16:00 Uhr und letztmalig um 18:01 Uhr.

Zudem gab die stellvertretene Gemeindewahlleiterin an, dass alle Wahlvorstände hinsichtlich des Umganges mit den Briefwahlunterlagen im Sinne der o.g. VV instruiert worden sind. Zur Glaubhaftmachung wurde ein entsprechendes Merkblatt überreicht.

Mit dem Verbringen der Briefwahlumschläge in die Wahllokale und der Übergabe an die jeweiligen Wahlvorstände ging die weitere Behandlung der Unterlagen auf die Wahlvorstände über.

Nachfolgend werden alle Wahlbezirke, in welchen eine Einbeziehung des Briefwahlergebnisses erfolgte, hinsichtlich des dortigen Umgangs mit den Briefwahlunterlagen bewertet.

3.1.2. Wahllokal Sagard 2

3.1.2.1. Unregelmäßigkeiten:

Die Nutzung des Nebenraums ist, wie oben dargelegt, grundsätzlich nicht zu beanstanden. Auch wenn diese Möglichkeit keine explizite Erwähnung in dem LKWG, der LKWO oder der entsprechenden VV findet, so ist sie auch nicht explizit ausgeschlossen. Es kann in konkreten Einzelfällen erforderlich werden solche Nebenräume zu nutzen, wenn die örtlichen Gegebenheiten es nicht zulassen, die Behandlung der Briefwahlunterlagen in dem eigentlichen (Urnen)Wahlraum vorzunehmen.

Hingegen stellt die nicht erfolgte Aus- und Beschilderung hinsichtlich des Vorhandenseins eines „offenen Nebenraums“ eine objektive Unregelmäßigkeit dar. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, also auch die Möglichkeit das Wahlgesehen und die Handlungen der Wahlvorstände zu beobachten, muss gewahrt sein. Fehlt nun eine Kennzeichnung eines Nebenraums und die Öffentlichkeit hat demzufolge keine Kenntnis davon, so kann sie ihr Recht auf Beobachtung nicht effektiv wahrnehmen.

Ebenso entspricht die dortige Aufbewahrung der geprüften Wahlscheine und der geöffneten Stimmzettelumschläge nicht den Grundsätzen der Wahl. Das Wahlrecht geht im Grundsatz von dem Vorhandensein nur eines Wahlraumes aus, sodass auch dort die Verwahrung aller Unterlagen erfolgt und unter diese der grundsätzlichen Möglichkeit der Beobachtung durch die Öffentlichkeit ausgesetzt sein müssen. Dies war hier offensichtlich nicht der Fall, was ebenfalls eine objektive Unregelmäßigkeit darstellt.

3.1.2.2. Erheblichkeit:

Weiterhin müssen die festgestellten objektiven Unregelmäßigkeiten das Wahlergebnis oder die Sitzverteilung im konkreten Einzelfall beeinflusst haben können.

Nach der sogenannte „Erheblichkeitsklausel“ des § 40 LKWG M-V ist im Sinne des „Gebotes der Wahlerhaltung“ sicherzustellen, dass nur solche Rechtsverstöße als beachtlich eingestuft werden, die eine konkrete Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses begründen können. Diejenigen Fehler, die diese Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten, sind in Kauf zu nehmen. Dies bedeutet, solange und soweit der Einspruchsführer nicht konkret darlegt und belastbare Hinweise beibringt, dass es tatsächlich zu einer beachtlichen Manipulation der verwahrten Stimmzettel aus der Briefwahl gekommen sein könnte, ist diesem Erfordernis nicht hinreichend entsprochen.

Bloße Vermutung oder Behauptung, dass dies geschehen ist, soll gerade nicht ausreichend sein. Es fehlt dann an der potentiellen Kausalität zwischen der festgestellten Unregelmäßigkeit und einer darauf beruhenden Beeinflussung des Wahlergebnisses. Es muss eine konkrete und nach der Lebenserfahrung nicht ganz fern liegende Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses festzustellen gewesen sein. Die abstrakte Möglichkeit, dass es zu einer Manipulation gekommen sein kann, ist zwar gegeben, da die vorliegende Unregelmäßigkeit den Grundsatz der Öffentlichkeit in der Weise beeinträchtigt hat, dass die fraglichen Stimmzettel nicht permanent quasi unter den Augen der Öffentlichkeit verwahrt worden sind.

Es erscheint jedoch außerhalb der normalen Lebenserfahrung, dass sich kriminellen Dritte in der kurzen Zeit zwischen dem Abschluss der Prüfung der Wahlscheine und dem Einwerfen in die Urne (dies können maximal zwei Stunden gewesen sein) Zugang zu den in einem verschlossenen Raum verwahrten Stimmzetteln der Kreistagswahl bzw. Kommunalwahl verschafft hätten um diese zu tauschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren.

Auch die Möglichkeit, dass durch die Mitglieder des Wahlvorstandes selbst eine derartige Manipulation vorgenommen worden sein könnte, ist mehr als fernliegend und jenseits jeder Lebenserfahrung. Denn, genau in dieser Zeit, in der die behauptete oder mindestens für möglich gehaltene Manipulation vorgenommen worden sein müsste, war der gesamte Wahlvorstand intensiv mit der Bewältigung des tatsächlichen Wahlgeschehens und der Auszählung beschäftigt. Das in dieser Situation noch eine derart riskante und komplexe Manipulation stattgefunden haben soll, ohne dass dies währenddessen bemerkt worden ist oder im Nachhinein das geringste Verdachtsmoment einer Manipulation zurückblieb, ist äußerst unwahrscheinlich.

Zudem wurden auch bei der nachfolgenden Stimmauszählung keinerlei Hinweise auf Manipulation der Stimmzettel festgestellt.

Im Ergebnis war festzustellen, dass die festgestellten, objektiven Unregelmäßigkeiten nicht die Erheblichkeitsschwelle überschritten haben. Sie waren nicht in der Weise relevant, dass dadurch das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben konnten.

3.1.3. Wahllokal Altenkirchen

In diesem Wahlbezirk sind keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im Umgang mit den vom Amt übergebenen Briefwahlunterlagen festzustellen gewesen.

Die schriftliche Versicherung des Wahlvorstandes ist glaubhaft und der Wahlvorstand insoweit glaubwürdig.

Da der Einspruchsführer hinsichtlich der Gemeinde Altenkirchen keine konkreten Anhaltspunkte für weitere Unregelmäßigkeiten dargelegt hat, waren keine tiefgreifenderen Ermittlungen bzgl. der Briefwahlstimmen mehr erforderlich.

Anlass für die Feststellung der Ungültigkeit ist daher nicht gegeben.

3.1.4. Wahllokal Breege

In diesem Wahlbezirk sind keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im Umgang mit den vom Amt übergebenen Briefwahlunterlagen festzustellen gewesen.

Die schriftliche Versicherung des Wahlvorstandes ist glaubhaft und der Wahlvorstand insoweit glaubwürdig.

Da der Einspruchsführer hinsichtlich der Gemeinde Breege keine konkreten Anhaltspunkte für weitere Unregelmäßigkeiten dargelegt hat, waren keine tiefgreifenderen Ermittlungen bzgl. der Briefwahlstimmen mehr erforderlich.

Anlass für die Feststellung der Ungültigkeit ist daher nicht gegeben.

3.1.5. Wahllokal Dranske

In diesem Wahlbezirk sind keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im Umgang mit den vom Amt übergebenen Briefwahlunterlagen festzustellen gewesen.

Die schriftliche Versicherung des Wahlvorstandes ist glaubhaft und der Wahlvorstand insoweit glaubwürdig.

Da der Einspruchsführer hinsichtlich der Gemeinde Dranske keine konkreten Anhaltspunkte für weitere Unregelmäßigkeiten dargelegt hat, waren keine tiefgreifenderen Ermittlungen bzgl. der Briefwahlstimmen mehr erforderlich.

Anlass für die Feststellung der Ungültigkeit ist daher nicht gegeben.

3.1.6. Gemeinde Lohme

In diesem Wahlbezirk sind keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im Umgang mit den vom Amt übergebenen Briefwahlunterlagen festzustellen gewesen.

Die schriftliche Versicherung des Wahlvorstandes ist glaubhaft und der Wahlvorstand insoweit glaubwürdig.

Da der Einspruchsführer hinsichtlich der Gemeinde Lohme keine konkreten Anhaltspunkte für weitere Unregelmäßigkeiten dargelegt hat, waren keine tiefgreifenderen Ermittlungen bzgl. der Briefwahlstimmen mehr erforderlich.

Anlass für die Feststellung der Ungültigkeit ist daher nicht gegeben.

3.1.7. Gemeinde Wiek

Im Wahllokal des Wahlbezirkes der Gemeinde Wiek bestand ebenfalls die Situation, dass ein Nebenraum genutzt musste, da in dem eigentlichen Wahlraum keine ausreichenden Möglichkeiten vorhanden waren.

Wie der Grundriss erkennen ließ, grenzte der Nebenraum hier jedoch direkt an den eigentlichen Wahlraum an. Auch hier war kein expliziter Hinweis angebracht, dass sich dort ein Nebenraum befand, der zu Wahlhandlungen genutzt wird. Jedoch stand hier die Tür die ganze Zeit offen und war für die Öffentlichkeit zugänglich, so die mündlichen Aussagen des dortigen Wahlleiters. Damit war hier eine deutlich bessere Erkennbarkeit des Raumes gegeben als im Fall der Gemeinde Sagard. Auch wurden die geprüften Stimmzettelumschläge nicht verschlossen aufbewahrt.

Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung dieses Nebenraumes wird auf die obigen Ausführungen zu der Gemeinde Sagard verwiesen.

Eine Manipulationsmöglichkeit ist hier noch unwahrscheinlicher als in der oben geschilderten und bewerteten Situation im Wahllokal Sagard 2, da hier der Raum unter ständiger Beobachtung stand. Ein unberechtigter Zugriff war hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Weitere Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im Umgang mit den vom Amt übergebenen Briefwahlunterlagen waren nicht festzustellen. Die schriftliche Versicherung des Wahlvorstandes diesbezüglich ist glaubhaft und der Wahlvorstand insoweit glaubwürdig.

Da der Einspruchsführer hinsichtlich der Gemeinde Wiek keine konkreten Anhaltspunkte für weitere Unregelmäßigkeiten dargelegt hat, waren keine tiefgreifenderen Ermittlungen bzgl. der Briefwahlstimmen mehr erforderlich.

3.1.8. Gemeinde Glowe

Im Wahllokal des Wahlbezirkes der Glowe bestand ebenfalls die Situation, dass ein Nebenraum genutzt musste, da in dem eigentlichen Wahlraum keine ausreichenden Möglichkeiten vorhanden waren.

Wie der Grundriss erkennen ließ grenzt auch hier der Nebenraum direkt an den eigentlichen Wahlraum an. Auch hier war kein expliziter Hinweis angebracht, der auf den Nebenraum hinwies, der zu weiteren Wahlhandlungen genutzt wurde. Jedoch stand auch hier die Tür die ganze Zeit offen und war für die Öffentlichkeit zugänglich und ersichtlich, so die mündlichen Aussagen des dortigen Wahlleiters. Damit war hier eine deutlich bessere Erkennbarkeit des Raumes gegeben als in dem Fall Sagard. Auch wurden die geprüften Stimmzettelumschläge nicht verschlossen aufbewahrt.

Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung dieses Nebenraumes wird auf die obigen Ausführungen zu der Gemeinde Sagard verwiesen.

Eine Manipulationsmöglichkeit ist auch hier noch unwahrscheinlicher gewesen als in der oben geschilderten und bewerteten Situation im Wahllokal Sagard 2, da der Raum hier unter ständiger Beobachtung stand. Ein unberechtigter Zugriff war hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Weitere Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im Umgang mit den vom Amt übergebenen Briefwahlunterlagen waren nicht festzustellen. Die schriftliche Versicherung des Wahlvorstandes diesbezüglich ist glaubhaft und der Wahlvorstand insoweit glaubwürdig.

Da der Einspruchsführer hinsichtlich der Gemeinde Glowe keine konkreten Anhaltspunkte für weitere Unregelmäßigkeiten dargelegt hat, waren keine tiefgreifenderen Ermittlungen bzgl. der Briefwahlstimmen mehr erforderlich.

Im Ergebnis war daher festzustellen, dass es hinsichtlich der konkreten Einrichtung und Ausgestaltung der Nebenräume in den Urnenwahllokalen der Wahlbezirke Sagard 2, Wiek und Glowe zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Diese konnten jedoch nicht als erheblich eingestuft werden.

3.2. Abweichungen der ungültigen Stimmen:

Hinsichtlich dieses Vorhaltes konnten keine Anhaltspunkte im Bereich der Kreistagswahl festgestellt werden. Am Wahlabend wurden der Kreiswahlleitung von der Gemeindevahlleitung telefonisch 81 ungültige Stimmen im Bereich der Kreistagswahl gemeldet. Am darauffolgenden Tag wurden die am Wahlabend gefertigten Niederschriften der Schnellmeldungen und jenen, in der Kreiswahlleitung erfassten, Ergebnissen abgeglichen. Hier wurden keine Abweichungen festgestellt. Daher sind keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung, Feststellung oder Meldung der ungültigen Stimmen im Wahllokal Sagard 2 erkennbar.

4. Ergebnis:

Da keiner der in § 40 Absatz 1 bis 4 LKWG M-V genannten Fälle vorliegt, war der Einspruch gemäß § 40 Absatz 5 LKWG M-V zurückzuweisen.

II.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 40 Absatz 6 LKWG M-V.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald erhoben werden.

Andreas Kuhn
Kreistagspräsident